OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653589/6/ZO/KA**

Datum: **Linz, 7. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23.07.2025, GZ: 25301178, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass bezüglich der Vorlage der Befunde auf CDT und EtG das Wort „unauffällige" zu entfallen hat.
Im Übrigen wird der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde), hat mit dem angeführten Bescheid die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin für die Klassen A (Code 79.03/04), AM und B bis 4.7.2026 befristet und eine amtsärztliche Nachuntersuchung bis zu diesem Termin angeordnet. Weiters wurde die Beschwerdeführerin verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten zwei unauffällige Befunde auf CDT und EtG laut amtsärztlichen Gutachten vom 4.7.2025 innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Behörde vorzulegen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte die Beschwerdeführerin zusammengefasst aus, dass sich die Entscheidung im Wesentlichen auf die Annahme einer erhöhten Alkoholtoleranz aufgrund eines einmaligen Vorfalles mit 1,64 Promille stütze. Es sei zu keinem Zeitpunkt ein Alkoholmissbrauch oder eine dauerhafte Alkoholproblematik festgestellt worden. Sie habe alle behördlich geforderten Auflagen, darunter das verkehrspsychologische Gutachten und medizinische Untersuchungen positiv erfüllt und fristgerecht vorgelegt. Die Laborwerte seien unauffällig gewesen.

Die Annahme einer abstrakten Rückfallgefahr ohne weitere medizinische oder psychologische Grundlage stelle eine unzulässige Einschränkung ihrer persönlichen, finanziellen und beruflichen Freiheit dar, da sie als alleinerziehende Mutter eines beeinträchtigten Kindes auf die uneingeschränkte Mobilität angewiesen sei. Die geforderten weiteren Gutachten würden nur eine weitere unnötige finanzielle Belastung darstellen, da ihre Werte im Vorfeld bereits unauffällig gewesen seien. Die Beschwerdeführerin beantragte daher die Aufhebung der Befristung auf Grundlage der vorliegenden Gutachten und der fehlenden rechtlich tragfähigen Argumentation für eine derartige Maßnahme.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einholung einer Stellungnahme der Amtsärztin der belangten Behörde und Wahrung des Parteiengehörs.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin ist im Besitz einer Lenkberechtigung der Klassen A (Code 79.03 und 79.04), AM und B. Sie lenkte am 9.1.2025 einen Pkw in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Atemluftalkoholgehalt 0,82 mg/l). Wegen dieses Vorfalles wurde ihr von der belangten Behörde die Lenkberechtigung entzogen und sie wurde verpflichtet, eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein amtsärztliches Gutachten beizubringen.

Bei der verkehrspsychologischen Untersuchung am 19.3.2025 lag eine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit vor. Zum Vorfall vom 9.1.2025 gab sie vorerst an, nur ein Bier getrunken zu haben. Erst auf Vorhalt durch die Verkehrspsychologin, dass der gemessene Alkoholisierungsgrad damit nicht erreicht werden konnte, gab sie an, zwei Bier und drei kleine Gespritzte getrunken zu haben. Sie hat sich an diesem Tag (ihr Geburtstag) etwas krank gefühlt, ist aber trotzdem ins Lokal zu Freunden gefahren. Gegen Mitternacht hat sie ihre Tochter angerufen und erklärt, dass ihr übel sei. Die Beschwerdeführerin hat Angst bekommen, dass ihre Tochter erbrechen könne und sich nicht zur Seite drehen könne. Sie hatte zwar ursprünglich geplant, mit einem Taxi nach Hause zu fahren, ist aber dennoch letztlich mit ihrem Auto gefahren. Sie hat sich nur mittel betrunken gefühlt. Zu ihren bisherigen Strategien zur Vermeidung von Trunkenheitsfahrten gab die Beschwerdeführerin in der verkehrspsychologischen Untersuchung an, dass sie nie fahre, wenn sie betrunken sei, und für die Zukunft wolle sie dies so beibehalten. Die Beschwerdeführerin konsumiert nach ihren Angaben Alkohol in Form von ca. 1-5 Gespritzten, manchmal auch Bier, dies aber nur 2-3 Mal pro Monat zu Geburtstagen. An ihrem Alkoholkonsum hat sie seit dem Vorfall bis zur verkehrspsychologischen Untersuchung nichts geändert. Eine erste subjektive Alkoholwirkung besteht nach 2 Halben Bier oder 4 Gespritzten.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den unwidersprochenen Angaben in der verkehrspsychologischen Stellungnahme.

4.2. Die Verkehrspsychologin beurteilte diese Angaben der Beschwerdeführerin dahingehend, dass diese eine massiv erhöhte Alkoholtoleranz habe, woraus sich ergebe, dass sie regelmäßig zu viel Alkohol konsumiere. Nur auf diese Weise erziele sie die offenkundig stark erhöhte Alkoholtoleranz zum Untersuchungsanlass.

Bei diesem Vorfall war der Alkoholkonsum im Lokal vorhersehbar, dennoch hat sie in keiner Weise im Vorhinein versucht, eine Trunkenheitsfahrt zu vermeiden. Die Verkehrspsychologin schloss daraus, dass die Beschwerdeführerin nicht mit ausreichender Sicherheit in der Lage ist, zwischen Alkoholkonsum und Autofahren zu trennen. Die erhöhte Alkoholtoleranz erhöhe die Wahrscheinlichkeit von neuerlichen Trunkenheitsfahrten signifikant.

Die Verkehrspsychologin verlangte vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung den Nachweis einer mindestens mehrmonatigen strikten Alkoholkarenz. Nur unter dieser Voraussetzung liegt eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung vor.

Die Beschwerdeführerin hat am 27.6.2025 einen Harn-Test abgegeben, dessen Auswertung auf CD-TECT unauffällig war und bezüglich EtG im Urin unterhalb der Nachweisgrenze lag.

4.3. Auf Basis dieser Befunde sowie der eigenen Untersuchungsergebnisse kam die Amtsärztin der belangten Behörde zu dem Schluss, dass eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nur mit strikter Alkoholabstinenz vorliegt. Es wurde die Befristung der Lenkberechtigung auf ein Jahr sowie eine Kontrolluntersuchung in Form von zwei unauffälligen CDT- und EtG-Werten nach Aufforderung durch die Behörde vorgeschlagen.

Im Beschwerdeverfahren ergänzte die Amtsärztin ihr Gutachten dahingehend, dass der hohe Promillewert zum Vorfallszeitpunkt eine massiv erhöhte Alkoholtoleranz zeigt, welche aus medizinischer Sicht nur dann erreicht wird, wenn die Untersuchte regelmäßig viel Alkohol konsumiert. Weiters zeigte die Untersuchte einen relativ sorglosen Umgang mit Alkohol in Kombination mit dem Lenken eines Kfz, da sie in keiner Weise im Vorhinein versucht hatte, die Trunkenheitsfahrt zu vermeiden, obwohl der Alkoholkonsum im Rahmen einer Geburtstagsfeier in einem Lokal vorhersehbar gewesen sei. Nach Einschätzung der Amtsärztin zeigt dies, dass die Beschwerdeführerin nicht mit ausreichender Sicherheit in der Lage ist, zwischen Alkoholkonsum und Autofahren zu unterscheiden. Es ist daher bei erhöhter Alkoholtoleranz in Zukunft auch die Wahrscheinlichkeit für neue Trunkenheitsfahrten signifikant erhöht. Es sei daher eine Überwachung des Alkoholkonsumverhaltens der Beschwerdeführerin erforderlich, wobei die belangte Behörde Harnbefunde (auf Abruf) bevorzuge. Bei diesen Laborbefunden handelt es sich nicht um einen strikten Abstinenznachweis, sondern um den Nachweis von Alkoholkonsum in gesellschaftsüblichen Trinkmengen, also eines Gebrauchs von Alkohol ohne Nachweis eines Missbrauchs. CDT- und EtG-Werte im Harn zeigen sich bei gelegentlichem Alkoholkonsum nicht erhöht.

Die Beschwerdeführerin gab zu diesen Ausführungen der Amtsärztin zusammengefasst an, dass bei ihrem Amtsarztbesuch kein derartiges Gutachten erstellt worden sei, keinerlei Diagnose durchgeführt und auch nicht über den derzeitigen Alkoholkonsum gesprochen worden sei. Es sei lediglich Harn und ein Blutbild verlangt worden. Da weder der Harn noch das Blutbild Anzeichen für ein Alkoholproblem zeigen würden, verstehe sie die Befristung der Lenkberechtigung nicht. In der Nachschulung habe sie erfahren, dass sie den bei ihr gemessenen Wert mit drei Gläsern Wein und einem Bier erreiche. Bei dieser Menge von einer

Alkoholtoleranz zu sprechen, sei mehr als weit hergeholt. Von ihr gehe keine zukünftige Gefahr aus, sondern es werde ihr weiterer unnötiger finanzieller Aufwand aufgebürdet. Der ihr abverlangte Befund würde nach den Ausführungen der Amtsärztin nicht ausreichen, um ein Alkoholproblem festzustellen, weshalb sie den Sinn dahinter und die weiteren Auflagen nicht verstehe.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 4 1. Satz FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Absatz 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs 2 FSG-GV haben Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

5.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bilden verkehrspsychologische Stellungnahmen sowohl hinsichtlich der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit als auch hinsichtlich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung eine nachvollziehbare Grundlage für das zu erstattende ärztliche Sachverständigengutachten, wenn aus ihnen die durchgeführten Tests und die dabei erzielten Ergebnisse hervorgehen und begründet wird, warum Testergebnisse außer der Norm liegen (VwGH 30.1.2025, Ra 2023/11/0163, vom 9.12.2020, Ra 2020/11/0198 uva).

In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 20.3.2025 ist nachvollziehbar dargelegt, dass die Beschwerdeführerin nicht mit ausreichender Sicherheit in der Lage ist, zwischen Alkoholkonsum und Autofahren zu trennen. Sie hatte beim Untersuchungsanlass keine Vorkehrungen getroffen, um eine Alkoholfahrt zu vermeiden, obwohl der Alkoholkonsum im Rahmen der Geburtstagsfeier voraussehbar war. Bezüglich ihrer Vermeidungsstrategien von Alkoholfahrten gab sie nur an, dass sie nie fahre, wenn sie betrunken sei. Auch für die Zukunft wolle sie dies so beibehalten. Diese „Vermeidungsstrategie" hatte jedoch beim

Untersuchungsanlass nicht ausgereicht, um die Alkoholfahrt zu verhindern. Die Beschwerdeführerin hatte nach ihren Angaben in der verkehrspsychologischen Untersuchung auch ihren Alkoholkonsum seit dem Vorfall nicht geändert. Unter Berücksichtigung dieser Untersuchungsergebnisse ist die Schlussfolgerung der Verkehrspsychologin und darauf aufbauend der Amtsärztin nachvollziehbar, dass es einer Überwachung des Konsumverhaltens der Beschwerdeführerin bedarf, damit diese in der Zukunft willens und in der Lage ist, Alkoholfahrten zu vermeiden. Die dazu von der Amtsärztin der belangten Behörde vorgeschlagene Einschränkung, nämlich eine zweimalige Überprüfung des Harns auf CDT und EtG binnen zwei Wochen auf Aufforderung der Behörde, stellt für diese Überwachung nur einen geringfügigen Eingriff dar, welcher im Interesse der Verkehrssicherheit notwendig erscheint. Anzuführen ist noch, dass nach den Ausführungen der Amtsärztin kein strikter Abstinenznachweis erforderlich ist, sondern die geforderten Laborbefunde im Normbereich einen geringfügigen Alkoholgebrauch ohne Substanzmissbrauch nicht verhindern.

Die Vorschreibung von „unauffälligen" Werten war dahin abzuändern, dass die Beschwerdeführerin die angeführten Laborwerte – unabhängig von deren Ergebnissen – vorzulegen hat. Sollten diese auffällig sein, hat die Behörde die notwendigen weiteren Maßnahmen zu treffen. Im Hinblick darauf, dass ärztliche Kontrolluntersuchungen vorzuschreiben waren, war die Lenkberechtigung gemäß § 2 Abs. 3 erster Satz FSG-GV zu befristen. Die Befristung ist gemäß § 8 Abs. 3a FSG vom Zeitpunkt des amtsärztlichen Gutachtens weg zu berechnen. Die von der Behörde vorgeschriebene Befristung von einem Jahr erscheint im Hinblick auf die Ausführungen der Verkehrspsychologin sowie der Amtsärztin ausreichend.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Tauglichkeit von verkehrspsychologischen Stellungnahmen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl